

Bodenuntersuchungen und Nährstoffuntersuchungen von organischen Düngern, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach Düngeverordnung

Vorgaben des LfULG und empfohlene Labore

Bodenuntersuchungen:

Die Bodenprobenahmen und –untersuchungen zur Ermittlung der im Boden verfügbaren Nährstoffmengen (Stickstoff und Phosphat) sind nach § 4 Abs. 4 Düngeverordnung (DüV) nach Vorgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle durchzuführen.

Die entsprechenden Vorgaben des Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) in Abstimmung mit der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) für die Bodenuntersuchungen nach DüV sind im Internetauftritt des LfULG unter: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html> verfügbar.

Für die Bodenuntersuchungen werden alle Untersuchungseinrichtungen empfohlen, die für Bodenuntersuchungen nach den abfallrechtlichen Bestimmungen (Bioabfallverordnung, Klärschlammverordnung) notifiziert sind.

Diese notifizierten Untersuchungseinrichtungen sind im Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) veröffentlicht.

Auf der Internetseite des ReSyMeSa finden Sie im

- ▶ Modul Abfall
- ▶ Recherche - nach Kriterien
Auswahlkriterium 2.3 (Boden - Physikalische Parameter, Phosphat)
alle für dieses Kriterium aktuell notifizierten Labore.

www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/SucheKriterien?modulTyp=AbfallStelle

Für die Suche markieren Sie den Untersuchungsbereich 2.3

<input checked="" type="checkbox"/>	2.3
-------------------------------------	-----

und wählen ggf. auch nach dem Geschäftssitz (z.B. Sachsen - SN, angrenzende Bundesländer usw.) aus.

 Suchen
--

Im Rechercheergebnis finden Sie durch Anklicken der Untersuchungseinrichtung weitere Details (Adressen, Kontaktdaten, Befristung der Notifizierung usw.).

...

Nährstoffuntersuchungen von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern:

Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 darf ein Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtposphat auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung, auf Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Richtwerte für Nährstoffgehalte organischer Dünger des LfULG) oder anhand wissenschaftlich anerkannter Messmethoden festgestellt worden sind.

Darüber hinaus dürfen in mit Nitrat belasteten Gebieten in Sachsen gemäß § 2 Nr. 1 Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur aufgebracht werden, wenn die genannten Nährstoffgehalte anhand wissenschaftlich anerkannter Messmethoden festgestellt worden sind (ausgenommen Festmist und Kompost).

Die entsprechenden Vorgaben des LfULG in Abstimmung mit der BfUL für die Nährstoffuntersuchung von Wirtschaftsdünger nach DüV sind im Internetauftritt des LfULG unter: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html> verfügbar.

Für den Fall der Untersuchung von organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auf Gesamtposphat, Gesamtstickstoff und Ammoniumstickstoff können folgende Untersuchungseinrichtungen empfohlen werden, die von der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) anerkannt sind:

<https://www.kompost.de/service/labore>

Es handelt sich jedoch nicht um eine abschließende oder erschöpfende Aufzählung geeigneter Labore, da auch andere Labore ihre Fachkompetenz nachweisen können und daher in Betracht kommen.